

(5) Der von der Gemeinde geplanten Gegenverrechnung über einen Teil eines Grundstückes der Therme Fohnsdorf GmbH mit den Forderungen des Liegenschaftsverwertungsunternehmens gegenüber der Gemeinde wäre nicht zuzustimmen, weil es keinen zwingenden Grund gibt, Vermögen der Therme Fohnsdorf GmbH abzugeben. (TZ 69)

(6) Betreffend den nie von der Mieterin überwiesenen Baukostenzuschuss sollte zumindest die Anpassung des Mietvertrages erfolgen, um gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche auszuräumen. (TZ 35)

(7) Für die in der Bilanz gegenüber der Unternehmergruppe dargestellte Verbindlichkeit in Höhe von 70.000 EUR sollte eine entsprechende Bilanzkorrektur vorgenommen werden. Dabei sollte die Buchung keinesfalls ohne Beleg vorgenommen werden. (TZ 36)

(8) Da zu Baubeginn der Therme Fohnsdorf die Finanzierung zu rd. 89 % noch nicht gesichert war, wären Bauentscheidungen grundsätzlich erst nach Vorliegen der erforderlichen Finanzierungszusagen zu treffen. (TZ 18)

(9) Für das im Bereich der Parkflächen nicht projektgemäß ausgeführte Versickerungskonzept wären die Qualität des bituminösen Recycling-Baustoffes zu ergründen und nachträgliche zumindest um eine Genehmigung der ausgeführten Parkflächen bemüht zu sein. (TZ 28)

### **Gemeinde Fohnsdorf**

(10) Da die Stmk GemO in mehreren Bereichen verletzt wurde, wäre diese in allen Punkten einzuhalten. Vor allem die Regelungen über Wirkungskreis und Geschäftsführung der einzelnen Gemeindeorgane wären zu beachten. Die Willensbildung des Gemeinderates und die Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hätten jeweils rechtzeitig zu erfolgen. (TZ 49)

(11) Aufgrund der Vielzahl von Verstößen gegen die Gemeindeordnung wären, für sämtliche allenfalls nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Rechtsgeschäfte, die zivilrechtlichen Folgen und allfällige Ansprüche zu prüfen. (TZ 49)

(12) Da der Bürgermeister unlegitimiert Zahlungen der Gemeinde in eigener Sache an die ÖBB anordnete, sollte die Gemeinde eine Rückforderung der von ihr rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen in Höhe von 230.000 EUR prüfen. (TZ 58)

(13) Da der Bürgermeister de facto auch das Gemeindeamt selbst leitete, wäre die Entflechtung dieser Funktionen herbeizuführen und die Bestellung eines fachlich qualifizierten Amtsleiters unbedingt erforderlich. (TZ 56)